

Spendengenerierung & Spendenverwendung

Es gibt einige Möglichkeiten für politische Parteien, an Geld zu kommen – die für Die PARTEI am ehesten erreichbare (neben den tröpfelnden Mitgliedsbeiträgen der Genossen) sind: Spenden!

Es gibt verschiedene Arten von Spenden: Geldspenden, Sachspenden und den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen (bspw. Abrechnung von Fahrtkosten und Verzicht auf die Auszahlung derselben).

Es ist für Die PARTEI exorbitant wichtig, dass wir Einnahmen der Gesamtpartei aber auch des Landesverbandes Niedersachsen durch Spenden in die Höhe treiben: Wenn wir bei der Landtagswahl 2018 die Marke von 1,0% knacken, haben wir zusätzlichen Anspruch auf Gelder aus der Parteienfinanzierung – und diese landen direkt auf dem Konto des Landesverbandes.

Das Wichtigste hierbei ist, dass möglichst viele Spenden offiziell über das Konto des Landesverbandes laufen. Wenn ihr also an einem Infostand eine Spendenbüchse aufgestellt habt, 50 Euro eingenommen habt und davon beispielsweise Plakate drucken lasst, ist das zwar schön – aber kann es nicht in den Rechenschaftsbericht aufnehmen und die Summe fließt nicht in die Parteienfinanzierung ein, **wir kriegen den Betrag also nicht wieder**. Doof gelaufen. Auch wenn ihr in eurem Verband oder als Direktkandidat in die eigene Tasche greift, Plakate für die Wahl produziert und aufhängt, ist das zwar schön und gut – aber wenn der Landesverband nicht involviert ist, ist auch das verschenktes Geld!

Besser wäre folgendes:

Verband A stellt auf seinem Infostand oder Stammtisch eine Spendendose auf. Die zusammengekommene Summe wird vom Schatzmeister des Verbandes auf das Konto des Landesverbandes überwiesen mit dem Verwendungszweck "Spendensammlung, zweckgebunden für KV A zu verwenden". Wenn KV A nun gerne Material haben möchte, wendet er sich an den LV, der das Material dann vom Geld des KV beschafft. **Durch den Zusatz "zweckgebunden für KV A" stellt ihr sicher, dass das Geld nur für euch verwendet werden darf.**

Mitglied B hat es geschafft und steht als Direktkandidat auf dem Wahlzettel. Er hat jetzt zwei Möglichkeiten: Entweder er überweist eine Eigenleistung als Spende an den Landesverband mit Zweckbindung "Spende für Plakate Direktkandidatur B" und der LV bestellt die Plakate. Oder aber Mitglied B bestellt sich selbst die Plakate und schickt dann die Originalrechnung an den LV und reicht diese Ausgabe als Sachspende ein. In beiden Fällen erhält er für seine persönliche Spende eine Spendenquittung, die er steuermindernd beim Finanzamt einreichen kann (**üblicherweise bekommt ihr 50% der gespendeten Summe auf die Einkommenssteuer angerechnet bis max. 1.650 Euro p. a.**).

Ein wichtiges Element zur Spendengewinnung ist der Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen, insbesondere bei Fahrtkosten. Wenn jemand zu einem offiziellen PARTEI-Termin fährt (als Fahrer eines KFZ oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln), kann er die Kosten (Kilometerpauschale bei KFZ, echte Kosten bei Bahntickets, ggf. auch Übernachtungskosten, wenn notwendig) beim LV als Reisekosten einreichen. Grundsätzlich müssen diese Fahrten aber im Vorfeld im eigenen Verband abgesprochen sein, es muss also ein Mitglied des Kreis- oder Ortsvorstands das einzelne Mitglied beauftragen, die Reise durchzuführen – dies ist auch auf dem Reisekostenformular zu unterschreiben! Da Die PARTEI natürlich nicht über unbegrenzt Geld verfügt ist es allgemeiner Konsens, dass Reisekosten nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende vorgesehen hat, die Summe auch wieder der PARTEI zu spenden (auch hierfür erhält der Reisende eine Spendenquittung und kann diese steuermindernd geltend machen!). In den letzten Monaten und Jahren hat es Die PARTEI jedoch nach Ansicht der Bundestagsverwaltung ein wenig übertrieben mit den Reisekostenabrechnungen, so dass diese nicht mehr uneingeschränkt anerkannt werden.

Dies kann aber recht einfach umgangen werden, nämlich indem man aus dem Verzicht auf die Erstattung eine reine Geldspende macht:

Mitglied C ist zum Bundesparteitag nach Dings gefahren im eigenen PKW. Die einfache Strecke beträgt 103 km (diese Strecke muss zwingend mit einem Ausdruck aus einem Routenplaner oder Google Maps belegt werden!), er hat eine Nacht dort im Hotel geschlafen, was ihn 50,- Euro gekostet hat. Mitglied C lässt sich (im Vorfeld) die Reise von seinem Kreisvorstand genehmigen und füllt nun eine Reisekostenabrechnung aus: Gefahrene Strecke 206 km * 0,30 Euro = 61,80 Euro + 50 Euro Übernachtungskosten = 111,80 Euro. In Absprache mit dem Landesschatzmeister spendet das Mitglied nun eine ähnliche Summe per Überweisung auf das Landesverbandskonto (ohne Zweckbindung, Verwendungszweck einfach nur "Spende", in diesem Fall also bspw. 113 oder 115 Euro. Unabhängig von dieser Spende reicht er die Reisekostenabrechnung beim Landesverband ein, der diese nun prüft und die 111,80 Euro auf sein Konto auszahlt und ihm eine Spendenquittung über die Geldspende zukommen lässt.

Es ist also im Grunde ganz einfach, sich selbst und der PARTEI zu einer wundersamen Geldvermehrung zu verhelfen, sich selbst durch die Spendeneinreichung beim Finanzamt. Der PARTEI ist geholfen, da sie ihre Einnahmen erhöht hat. In der Parteienfinanzierung sind Spendeneinnahmen dafür sogar doppelt wichtig: In die Berechnungsgrundlage geht jeder Spendeneuro nämlich noch einmal zusätzlich ein und erhöht die Obergrenze bis zu der die Parteienfinanzierung ausgeschüttet wird zusätzlich um 0,45 Euro.

Die Kontoverbindung des Landesverbandes Niedersachsen sowie das Reisekostenformular findet ihr übrigens unter www.partei-nds.de/spenden! Wenn ihr Fragen habt wendet euch an euren Vorstand des Vertrauens (mail@partei-nds.de) oder den Schatzmeister direkt!

Nachtrag zur Steuer: Nach § 34g EStG wird ein Abzug von der tariflichen Einkommensteuer gewährt. Dabei können 50% der Zuwendung (Mitgliedsbeitrag und Spende) direkt von der Steuerschuld abgezogen werden (bis zu einer maximalen Zuwendung von 1.650,00 € bei Ledigen und 3.300,00 € bei zusammenveranlagten Ehegatten). Tatsächlich liegt die effektive Steuerentlastung einige Prozentpunkte höher wegen Solidaritätszuschlags und ggf. Kirchensteuer. Werden über diese Summen hinaus Beträge der PARTEI zugewendet, kann der diese Grenze übersteigende Teil gemäß § 10b Abs. 2 EStG vom Steuerpflichtigen als Sonderausgaben abgezogen werden. Für diesen übersteigenden Anteil gilt ebenfalls eine Grenze von 1.650,00 € (zusammenveranlagte Ehegatten 3.300,00 €). Die sich hieraus ergebende Steuerentlastung hängt vom individuellen Steuersatz ab.